

Abteilung 17



ETZ / INTERREG V

Richtlinie des Landes Steiermark
für die Beteiligung an den Programmen zur
Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) –
INTERREG V

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	ABT17-26099/2014-164	12.11.2015	13.11.2015
1. Änderung	ABT17-1729/2017-3	19.01.2017	20.01.2017
2. Änderung	ABT17-291861/2015-197	14.06.2018	15.06.2018

→ Landes- und Regionalentwicklung



Das Land
Steiermark

→ Regionen

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Allgemeiner Teil.....	5
2.1	<i>Geltungsbereich</i>	5
2.2	<i>Rechtsgrundlagen.....</i>	5
2.3	<i>Ziele und Prioritäten.....</i>	6
2.4	<i>Begriffsbestimmungen.....</i>	7
2.5	<i>Projektträger</i>	8
2.6	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....</i>	8
2.7	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	9
2.8	<i>Abwicklung, Kontrolle und Prüfung.....</i>	9
2.9	<i>Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung.....</i>	10
2.10	<i>Datenverwendung.....</i>	11
2.11	<i>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung.....</i>	12
2.12	<i>Publikation dieser Richtlinie.....</i>	12
2.13	<i>Subjektives Recht</i>	12
2.14	<i>Gerichtsstand.....</i>	12
2.15	<i>Allgemeine Rahmenrichtlinien.....</i>	12
2.16	<i>Geschlechtsneutralität.....</i>	12
2.17	<i>Anwendbarkeit.....</i>	12
3	Mitfinanzierung von INTERREG-Projekten aus Mitteln der Abteilung 17	14
3.1	<i>Ziele und Prioritäten für Projekte mit Mitfinanzierung durch die Abteilung 17</i>	14
3.2	<i>Verfahrensbestimmungen für die Mitfinanzierung.....</i>	14
4	Bilaterale Begleitausschüsse bzw. Nationales Komitee.....	16
5	Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen.....	17
5.1	<i>„De-minimis“-Förderungen.....</i>	17
5.2	<i>Förderungen im Rahmen der AGVO.....</i>	17

1 Präambel

Durch den politischen Integrationsprozess Europas und den Infrastrukturausbau haben sich die Lage- und Standortbedingungen der Steiermark wesentlich verbessert. Die Lage der Steiermark an der Schnittstelle zu den Staaten Südosteuropas bietet Chancen, aber auch Herausforderungen für die Infrastrukturpolitik und die Regionalentwicklung, die vielfach schon genutzt und aufgegriffen werden. Die Steiermark ist heute ein stark in die internationale Arbeitsteilung eingebundener Wirtschaftsraum. Sie verfügt über urbane Angebote und attraktive Natur- und Erholungsräume in kurzer Distanz, über eine hohe Lebensqualität und damit in Summe gute Standortvoraussetzungen. Sie steht aber auch vor erheblichen räumlichen Entwicklungsaufgaben.

- Innerhalb der Nationalstaaten erlangt das „Europa der Regionen“ immer größere Bedeutung. Regionen mit ihren Potenzialen und Standorten stehen untereinander im Wettbewerb. Dafür muss sich die Steiermark mit ihren Teilräumen stärken.
- Aus dem zunehmenden Standortwettbewerb zwischen den Regionen resultiert die stark steigende Bedeutung von Standortentwicklung und Innovationen.
- Die prognostizierte demografische Entwicklung mit zu erwartender Abwanderung aus peripheren Landesteilen in die Zentralräume ist eine besondere Herausforderung für die Regionalpolitik. Als Folge des schwachen Bevölkerungswachstums steigt zudem das Durchschnittsalter ebenso wie der Anteil der über 60-Jährigen. Ziel ist es, die prognostizierte Entwicklung zumindest abzuschwächen und zukunftsfähige Strukturen für diese vom demografischen Wandel betroffenen Räume zu schaffen.
- Verbunden mit der demografischen Entwicklung treten zunehmend Fragen eines effizienten Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen und damit die Sicherstellung dieser Angebote durch gemeindeübergreifendes Infrastrukturmanagement in den Blickpunkt.

Im Landesentwicklungsleitbild Steiermark, welches am 18.4.2013 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde, ist als übergeordnete Zielsetzung festgelegt, dass sich die Steiermark zu einem international wahrgenommenen, mit den Nachbarregionen und den Europäischen Zentren funktional vernetzten Standort entwickeln soll. Dieser soll für seine BewohnerInnen ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität sichern und dabei seine Stärkefelder innovativ, dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet und in Balance mit den regionalen Gegebenheiten weiterentwickeln. Die Position der Steiermark als starker Innovationsstandort, der in internationale Netzwerke eingebunden ist und der die Herausforderungen des strukturellen Wandels erfolgreich bewältigt, soll weiter ausgebaut werden. Kooperationen mit den Regionen Europas stärken dabei die gemeinsame Wettbewerbsfähigkeit, um auf globalen Märkten erfolgreich zu sein. Gleichzeitig bedarf es einer umfassenden Entwicklungsperspektive, die Pendelmöglichkeiten in die Kernräume unterstützt und durch kulturelle Aktivitäten, Integration und Bildung die Standortqualität sicherstellt. Von den 7 im Landesentwicklungsprogramm verankerten Regionen wurden - aufbauend auf den Zielsetzungen im Landesentwicklungsleitbild - Entwicklungsleitbilder ausgearbeitet und durch die jeweilige Regionalversammlung beschlossen, welche die gemeinsame strategische Ausrichtung mit den regionalen Leitthemen enthalten.

Zur Umsetzung der Ziele und Strategien erschließen sich der Steiermark im Rahmen der Europäischen Förderprogramme eine Vielzahl an Möglichkeiten für Impulse regionaler Entwicklungen. Die Steiermark konnte bereits in der Vergangenheit sehr erfolgreich diese Programme für die Zusammenarbeit der Regionen nutzen. Die EU-Programme sollen Regionen bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen unterstützen und bilden eine wesentliche organisatorische und finanzielle Basis für die steirische Regionalentwicklung.

GZ: ABT17-291861/2015-197

INTERREG V 2014-2020 wird im Rahmen bilateraler und transnationaler Förderprogramme abgewickelt und aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung kofinanziert. INTERREG ist als eigenes EU-Ziel eines der zentralen Instrumente in der europäischen Kohäsionspolitik bzw. Regionalpolitik, mit der die Entwicklungsdifferenzen zwischen den europäischen Regionen gemindert und der ökonomische Zusammenhalt gestärkt werden soll. Somit werden durch die Stärkung der Regionen im wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen sowie sozialen Sinne nachhaltig Wohlstand und Frieden gesichert. INTERREG steht somit für eine verstärkte Mobilisierung der endogenen Potentiale in grenzüberschreitenden Regionen, für eine Verbesserung der überregionalen Kooperation, für die Stärkung der Beteiligung der für die Entwicklung gemeinsamer Regionen bedeutsamen AkteurInnen und vor allem für die Entwicklung und Verbreitung innovativer Handlungsansätze. Die Umsetzung von INTERREG trägt somit wesentlich zur Umsetzung des Landesentwicklungsleitbildes und der Regionalen Entwicklungsleitbilder der 7 steirischen Regionen bei.

Das Land Steiermark, die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, tritt in den Programmen INTERREG V-A Slowenien-Österreich und Österreich-Ungarn zum einen als Regionale Koordinierungsstelle (RK) und zum anderen als First Level Control (FLC) und generell in allen Programmen als Vertreter der Steiermark in diversen Abstimmungsgremien auf.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2023 für Projekte im Rahmen der Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) - INTERREG V in der Steiermark.

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden Bestimmungen und Bedingungen für die Abwicklung von Projekten im Rahmen der INTERREG-Programme, sowohl im Falle einer nationalen Förderungsvereinbarung zwischen einem Projektträger und dem Land Steiermark, p.A. Abteilung 17 Landes- und Gemeindeentwicklung, in der Folge kurz Abteilung 17 genannt, als auch für alle anderen INTERREG-Projekte in der Steiermark.

Insbesondere folgende Programme stehen Projektträgern zur Verfügung:

1. Kooperationsprogramm INTERREG V-A Slowenien-Österreich;
2. Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich-Ungarn;
3. Transnationale Kooperationsprogramme INTERREG V-A Alpenraum, Donaauraum und Central-Europe;
4. Interregionales Kooperationsprogramm INTERREG V C;
5. Netzwerkprogramme URBACT III, INTERACT III und ESPON.

Die Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrages und der Abteilung 17 zustande kommt.

Ein nationaler Förderungsbeitrag kann einem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrages und eines bestehenden EFRE-Vertrages im jeweiligen Operationellen Programm gewährt werden.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den oben genannten Zeitraum.

Projekte, die auf Basis dieser Richtlinie abgewickelt werden, entfalten sowohl in der Steiermark ihre Wirkungen, aber auch, im Sinne der jeweiligen Programmvorgaben über die Landes- und auch Bundesgrenzen hinaus (grenzübergreifende Wirkung).

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320, (Allgemeine Verordnung);
2. Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, (EFRE- Verordnung);
3. Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-Verordnung) zur Unterstützung des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 259);

GZ: ABT17-291861/2015-197

4. Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände; ABl. Nr. L 347, S 303;
5. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7.1.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. Nr. L 74 vom 14.3.2014, S.1);
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. Nr. L 138 vom 13.5.2014, S. 55);
7. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO) im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme (ABl. Nr. L 138 vom 13.5.2014, S. 45);
8. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
9. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
10. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1, (AGVO);
11. INTERREG V Programme Österreich-Ungarn und Slowenien-Österreich;
12. Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit für die Periode 2014-2020;
13. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

2.3 Ziele und Prioritäten

Die inhaltliche Ausrichtung der Interreg V Förderprogramme wurde als Antwort auf die übergeordneten Zielvorstellungen der „Europa 2020 Strategie“ formuliert. Die Prioritätsachsen wurden unter Bezugnahme auf die im Landesentwicklungsleitbild Steiermark festgelegten Strategiefelder „Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Steiermark“ sowie „Lebensqualität der Bevölkerung und natürliche Ressourcen“ entwickelt und leisten somit einen Beitrag zur Umsetzung des Landesentwicklungsleitbildes Steiermark sowie zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsleitbilder.

2.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

2.4.1 „Projekträger“

eine Gebietskörperschaft, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Projekte betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält;

2.4.2 „nationaler Förderungsbeitrag durch das Land Steiermark“

Für Projekte die im Rahmen von Interreg Programmen umgesetzt werden, können in ausgewählten Fällen nationale Mittel der Abteilung 17, ergänzend zu den EFRE-Mitteln, beantragt werden. Die Entscheidung über diese Fördermittel erfolgt entsprechend dieser Richtlinie. Der Begriff Förderung wird als Synonym für Mitfinanzierung aus nationalen Mitteln verwendet. Mit diesem nationalen Förderungsbetrag soll die Zusätzlichkeit der Landesmittel zum Ausdruck gebracht werden.

1b

2.4.3 „First Level Control (FLC)“

FLC ist die Abrechnungsprüfung, welche mit einer Übernahme von Rechten und Pflichten verbunden ist, deren Bedingungen für Projekträger und die Abteilung 17 durch diese Richtlinie festgelegt werden.

In den bilateralen Programmen erfolgt die FLC durch die Abteilung 17, Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung.

Bei Projekten in transnationalen Programmen kann die FLC gegebenenfalls durch Externe Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Auch hierfür findet diese Richtlinie Anwendung.

2.4.4 „Regionale Koordinierungsstelle (RK)“

Die Funktion einer Regionalen Koordinierungsstelle (RK) in den Programmen mit Slowenien und Ungarn wird durch die Abteilung 17, Referat Landesplanung und Regionalentwicklung wahrgenommen und beinhaltet auch Positionierungen des Landes Steiermark gegenüber Projekten in diversen Programmgerien auf Basis dieser Richtlinie.

2.4.5 „Nationales Komitee (NK)“

Im Rahmen des Nationalen Komitees (NK) zu Transnationalen und Netzwerkprogrammen erfolgt die Österreich interne Abstimmung u.a. auch zur Positionierung Österreichs in den jeweiligen Programmgerien. Die Positionierung betreffend Projekte mit Relevanz für das Land Steiermark erfolgt auf Basis dieser Richtlinie.

2.4.6 „Förderungszusage und Förderungsvereinbarung“

Die Förderungszusage stellt eine Bestätigung der Abteilung 17 im Rahmen der Antragsstellung im jeweiligen Programm dar, ein Projekt mitzufinanzieren.

Die Förderungsvereinbarung über den nationalen Förderungsbeitrag wird nach Genehmigung eines Projektes durch das zuständige Programmgerium abgeschlossen.

2.4.7 „Prüfeinverständniserklärung“

Erklärung des Projekträgers sich den Bedingungen für die Abrechnungsprüfung (FLC) durch die Abteilung 17 bzw. den beauftragten externen Wirtschaftsprüfer zu unterwerfen

1b

2.5 Projektträger

Grundsätzlich gelten die Vorgaben der jeweiligen Programme.

Natürliche Personen (Privatpersonen sowie auch Einzelunternehmer) sind aber darüber hinaus von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

2.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gelten auch hier die Bezug habenden Regelungen auf Programmebene.

Darüber hinaus wird auf folgende Grundsätze verwiesen:

2.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.6.2 Befähigung des Projektträgers

Der Projektträger muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügen.

Ist der Projektträger eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

2.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Projekt in Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

2.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Projektträger muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Projektträger nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen der Sonderrichtlinie des Bundes erfolgt.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

2.6.5 Publizität

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial entsprechend den jeweiligen Programmvorgaben insbesondere auf den Beitrag der EU aus Mitteln des EFRE zur Verwirklichung des geförderten Projekts, bei Mitfinanzierung durch die Abteilung 17, auch auf den Beitrag des Landes Steiermark hinzuweisen.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jegliche Öffentlichkeitsarbeit vorab mit dem Land Steiermark abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Förderungsbetrags des Projekts abgezogen werden.

2.7 Art und Ausmaß der Förderung

Grundsätzlich werden Art und Ausmaß der Förderung aus EU-Mitteln (EFRE) in den jeweiligen Programmen geregelt.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

Im Falle der Gewährung einer Förderung aus nationalen Mitteln der Abteilung 17 wird der nationale Mitfinanzierungsbeitrag nach Maßgabe vorhandener Landesmittel als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten und zur EFRE-Kofinanzierung gewährt und beträgt 10% der Gesamtkosten. Insgesamt dürfen die Förderungen (EFRE und nationaler Förderbeitrag) die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

2.7.1 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Förderungen, die die Definition der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV erfüllen, werden auf Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Förderungen“) oder der
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“)

gewährt.

Die näheren Bestimmungen dazu finden sich in Abschnitt 5.

2.8 Abwicklung, Kontrolle und Prüfung

Die Antragsstellung und Abwicklung bis zum EFRE-Vertrag, sowie die Abrechnungsmodalitäten sind grundsätzlich in den jeweiligen Programmen geregelt.

Im Falle der Gewährung eines nationalen Förderungsbeitrages sind die Antragstellung und Abwicklung bis zum Abschluss einer Förderungsvereinbarung unter 3.1.2 geregelt.

Jeder Projektträger ist verpflichtet, gegenüber der Abteilung 17 eine sogenannte Prüfeinverständniserklärung zu unterzeichnen, die die speziellen Bedingungen für die Übernahme der Kostenüberprüfung und Ausgabenbestätigung beschreibt.

1b

Insbesondere ist der Projektträger verpflichtet, den zuständigen Organen der Abteilung 17 bzw. den beauftragten externen Wirtschaftsprüfern, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere für die Nachweise und Originalbelege) des Projektträgers bzw. von überwiegend im Einfluss des Projektträgers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

1b

GZ: ABT17-291861/2015-197

Die Aufbewahrungsfrist für alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Projekten ist an die Bestimmungen des jeweiligen Programms gebunden.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt entsprechend den jeweiligen Programmvorgaben.

Hierbei gilt insbesondere:

Die Prüfung erfolgt auf Basis der Gesamtkosten des Projektes bzw. Projektteiles des von der Abteilung 17 geprüften Projektträgers. Aufgrund dieser Prüfung erfolgt die Auszahlung des nationalen Förderungsbeitrags bzw. dient die Ausgabenbestätigung als Nachweis für die Auslösung der EFRE-Kofinanzierungsmittel entsprechend der jeweiligen Programmvorgaben, welche von der zuständigen Zahlstelle ausbezahlt werden.

Die Organe und Beauftragten der Verwaltungsbehörden der Operationellen Programme, des Österreichischen Rechnungshofes, des Landes Steiermark und des Landesrechnungshofes Steiermark, der bescheinigenden Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Projektträgers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

2.9 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

2.9.1 Grundsatz

Der Projektträger ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abteilung 17 oder der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programmes – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte der oben genannten Stellen, des Bundes oder der EU vom Projektträger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Projektträger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Projektträger nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Projektträger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Projektträger ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Projektträger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Projektträger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. dem Projektträger obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

GZ: ABT17-291861/2015-197

10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Projektträger nicht eingehalten wurden.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

2.9.2 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung sowie der Einbehalt der zugesagten Förderung tragen dem Umstand Rechnung, dass die Förderungsvereinbarung nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Projektträger muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

(Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilnahme angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

2.10 Datenverwendung

1. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs.1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17 (Förderungsgebers), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß
 - aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projektes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
4. Information des Projektträgers, dass Angaben zu ihm, das Projekt, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1. Z. 1 bis 4, 6 und / TDBG2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
5. Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen des Projektträgers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

GZ: ABT17-291861/2015-197

6. Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

2.11 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Förderungszusagen oder Förderungsvereinbarungen nach dieser Richtlinie ist der Abteilung 17 gegenüber unwirksam.

2.12 Publikation dieser Richtlinie

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht.

2.13 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

1b

2.14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus der zwischen der Abteilung 17 und dem Projektträger bestehenden Förderungsvereinbarung über den nationalen Förderungsbeitrag und der Prüfeinverständniserklärung gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Graz.

2.15 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark" bildet einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie und ist auf die gegenständlichen Projekte anzuwenden, soweit in dieser Richtlinie bzw. in den übergeordneten INTERREG-Programmen nicht anderes bestimmt ist.

2.16 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2.17 Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist auf alle nach dieser Richtlinie gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen anzuwenden.

Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

GZ: ABT17-291861/2015-197

2.17.1 1. Änderung der gegenständlichen Richtlinie

Mit **1a** gekennzeichnete Änderungen sind ab Inkrafttreten der geänderten Richtlinie anzuwenden.

Mit **1b** gekennzeichnete Änderungen sind rückwirkend auf alle Förderungsverträge anzuwenden, die nach dem 13.11.2015 abgeschlossen wurden.

3 Mitfinanzierung von INTERREG-Projekten aus Mitteln der Abteilung 17

1b

3.1 Ziele und Prioritäten für Projekte mit Mitfinanzierung durch die Abteilung 17

3.1.1 Die Zielsetzungen zur Mitfinanzierung von Projekten mit grenzübergreifender Wirkung durch die Abteilung 17 sind:

1. einerseits Beiträge zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch die Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen und
2. andererseits Beiträge zur Stärkung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit steirischer Regionalwirtschaft zu unterstützen

3.1.2 Folgende Projekthinhalte können mit zusätzlichen Landesmitteln unterstützt werden:

1. Projekte, die zur Stärkung regionaler Standortpotentiale beitragen;
2. Projekte, die innovative Lösungen zur Aufrechterhaltung öffentlicher Dienstleistungen trotz sinkender Bevölkerungszahlen entwickeln und / oder die Anpassung insbesondere des Wirtschaftssektors auf die demografische Entwicklung unterstützen;
3. Projekte, die zur besseren Nutzung und Auslastung sowie gesteigerter Effizienz von öffentlichen Plänen und Investitionen beitragen, wie zum Beispiel in den Bereichen:
 - gemeinsamer Planungsgrundlagen (grenzübergreifender Erreichbarkeitsmodelle zu zentralen Einrichtungen, Mobilitätserhebungen, Kaufkraftpotentiale, kartographische Datenerfassung etc.) und Raumnutzungskonzepte (in Zusammenhang mit Grenzübergängen, relevanten Infrastrukturprojekten u.ä.);
 - Verbesserung bei bestehender Infrastruktur und bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben durch grenzübergreifende Zusammenarbeit;
4. Gemeindeprojekte mit starker grenzübergreifender Auswirkung (wie zum Beispiel grenzübergreifend genutzte kommunale Infrastruktur und grenzübergreifende Verkehrsinfrastruktur);
5. Projekte, die zur lokalen Sichtbarkeit des Programmes maßgeblich beitragen.

3.2 Verfahrensbestimmungen für die Mitfinanzierung

3.2.1 Informationsgespräch

Vor Antragstellung in den Kooperationsprogrammen ist grundsätzlich ein Informationsgespräch zwischen der Abteilung 17 und dem Projektträger zu führen.

1b

3.2.2 Förderungsanträge

Jeder Projektträger für Projekte, die, neben einer grenzübergreifenden Wirkung, auch eine Wirkung in der Steiermark erzielen und im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sind, und der zusätzlich zu der EU-Kofinanzierung aus den EFRE-Mitteln der Programme, auch eine Mitfinanzierung der Abteilung 17 anstrebt, hat, ungeachtet der Programmerrfordernisse, zusätzlich einen Förderungsantrag für den nationalen Förderungsbeitrag bei der Abteilung 17 einzubringen. Die Antragsstellung erfolgt mittels Antragsformular der Abteilung 17, welches über die Homepage der Abteilung 17 abzurufen ist und rechtsgültig unterfertigt im Original an die Abteilung 17 zu übermitteln ist.

1b

GZ: ABT17-291861/2015-197

3.2.3 Beurteilung des Projekts

Jeder Förderungsantrag über einen nationalen Förderungsbeitrag wird auf Basis der Kriterien, welche auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht sind, beurteilt. Diese Beurteilung bildet die Basis für die Förderentscheidung.

Für die fachliche Beurteilung der Nachhaltigkeit des Projekts und für den Ausschluss einer etwaigen Doppelförderung ist die Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung, die sich aus allen betreffenden Landesdienststellen zusammensetzt, eingerichtet.

3.2.4 Förderungszusage

Nach dem erfolgten Informationsgespräch und der Antragstellung bei der Abteilung 17 kann, bei positiver Beurteilung des Förderungsantrags, eine Förderungszusage ausgestellt werden.

Diese enthält insbesondere:

1. Begründung für die Zusage;
2. Betrag der kalkulierten Gesamtkosten;
3. Umfang des maximal zugesagten nationalen Förderungsbeitrags; sowohl als Betrag und in Prozent (bei Nichtausschöpfung des Projektkostenrahmens kommen die prozentuell bewilligten Anteile zu tragen);
4. allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Projekt, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist.

Sollte ein Projekt keine Unterstützung durch den Programmbegleitausschuss erhalten, ist die Förderungszusage wirkungslos.

3.2.5 Förderungsvereinbarung

Im Falle der Genehmigung des Projekts durch den gemeinsamen Begleitausschuss erfolgt für den nationalen Förderungsbeitrag, nach Vorlage des EFRE-Vertrages und des Partnerschaftsvertrages, die Ausstellung und Versendung der Förderungsvereinbarung durch die Abteilung 17, welche vom Projektträger rechtsgültig unterfertigt rückzuübermitteln ist.

4 Bilaterale Begleitausschüsse bzw. Nationales Komitee

Die Positionierung der Abteilung 17 in den bilateralen Begleitausschüssen bzw. im Nationalen Komitee im Rahmen der ÖROK für Projekte in transnationalen und Netzwerkprogrammen wird folgendermaßen geregelt;

Für Projekte in den bilateralen INTERREG Programmen mit Slowenien und Ungarn gilt:

Grundsätzlich sind Förderungsanträge auf EFRE-Mittel durch die Lead-Partner mittels vorgegebener Antragsformulare im Rahmen der gegebenen Fristen bei der jeweiligen Programmverwaltungsbehörde bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat abzugeben.

Es gelten die jeweiligen Programmregeln zur Projekteinreichung.

Die Beurteilung von Förderungsanträgen erfolgt auf Basis der Bezug habenden Programmregeln durch das Gemeinsame Sekretariat.

Für die Positionierung der Abteilung 17 im Entscheidungsgremium wird darüber hinaus eine ergänzende regionale Einschätzung durchgeführt.

Insbesondere von Belang sind dabei:

1. Einschätzung administrativer, finanzieller und fachlicher Eignung des Projektträgers;
2. Einschätzung der fachlich qualitativen Relevanz der geplanten Inhalte durch die zuständigen (Landes-)Stellen;
3. Übereinstimmung mit regionalen Strategien und Landesentwicklungsleitbild;
4. Einschätzung von Kooperationskriterien;
5. Einschätzung der beihilfenrechtlichen Relevanz.

Die Förderungsentscheidung für EFRE-Mittel wird im Rahmen der gemeinsamen bilateralen Begleitausschüsse getroffen. Dabei sind der Beurteilungsbericht des Gemeinsamen Sekretariats und die regionale Einschätzung zum Projekt die Basis für die Positionierung der Abteilung 17 im Gemeinsamen Begleitausschuss. Über die Förderungsentscheidung werden Projektträger schriftlich von der Verwaltungsbehörde informiert.

Bei transnationalen- und Netzwerk- Projekten, für die im Nationalen Komitee eine österreichische Positionierung für die österreichischen Mitglieder der jeweiligen Begleitausschüsse erarbeitet wird, erfolgt die Positionierung der Abteilung 17 ebenfalls auf Basis von vorliegenden Einschätzungsberichten bzw. Landeszielsetzungen.

5 Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen

5.1 „De-minimis“-Förderungen

Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und sind daher zulässig. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,-- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-Minimis“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Erst nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine De-minimis-Förderung gewährt werden.

5.2 Förderungen im Rahmen der AGVO

5.2.1 Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger

Folgende Förderbereiche fallen nicht unter diesen Abschnitt:

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates;
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen des Abschnittes 5.2 gewährt werden dürfen.

5.2.2 Anreizeffekt

Förderungen nach dem Abschnitt 5.2 müssen einen Anreizeffekt haben.

Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Projektträger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a. den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn zusätzlich vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Projektträger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d. Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

Kein Anreizeffekt muss nachgewiesen werden für

- regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 15 der AGVO erfüllt sind;
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind.

5.2.3 Kumulierung

Bei der Prüfung, ob die Beihilfeshöchstintensitäten nach Abschnitt 5.2 eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach Abschnitt 5.2 gewährte Beihilfen im Rahmen der AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Abschnitt 5.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Abschnitt 5.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen im Rahmen der AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge iSd Punkte 5.2.4 überschritten werden.

GZ: ABT17-291861/2015-197

5.2.4 Einzelne Beihilfegruppen

Von Abschnitt 5.2 erfasst sind die in Art. 13 – 56 der AGVO angeführten Beihilfengruppen.

Unter diesen Abschnitt fallende Förderungen müssen daher die darin jeweils vorgesehenen Kriterien und näheren Bedingungen für die Ausgestaltung der Förderungen einhalten und erfüllen.